

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Springe

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund der §§ 6 und 8 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Springe mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Springe erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Erker, Fenster usw.,
 2. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Containern, Baumaschinen, Baubuden und Bauwagen, das Errichten von Bauzäunen und Gerüsten und das Verlegen von privaten und gewerblichen Leitungen,

3. Wertstoffcontainer (z.B. Glas, Papier, Kleidung),
 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen, der Einsatz von Werbewagen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen sowie die Werbung mit Lautsprechern,
 5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 6. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen, Verkaufswagen im Reisegewerbe sowie Warenautomaten,
 7. das Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen,
 8. Informationsstände und Werbestände,
 9. das Aufstellen und Anbringen von Reklametafeln, Plakaten, Hinweisschildern, Fahnenmasten,
 10. der Weihnachtsbaumhandel,
 11. Straßenfeste, Stadtfeste, Fischmarkt usw.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Davon unberührt bleibt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die / der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauf-rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisions-schächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und anderen Anlagen, insbesondere den Wasserablauf-rinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt begonnen werden. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die / der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie / er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie / er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie / er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer / seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres / seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die / der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Stadt haftet nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, ist die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig zu machen. Entsprechend wird verfahren, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 7

Versagung, Aufhebung und Einschränkung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 kann aus wichtigem Grund auch nachträglich versagt, aufgehoben oder mit Auflagen versehen werden, insbesondere wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
 3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 4. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 4 Abs. 2 nicht leistet oder
 5. wenn der Antrag nicht fristgerecht im Sinne von § 6 Abs. 1 gestellt wurde.
- (2) Die Aufhebung einer erteilten Erlaubnis ist zulässig, wenn nachträglich Gründe eintreten, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer
 1. die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
 2. die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt oder
 3. erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat.
- (3) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für Veranstaltungen wie den Weihnachtsmarkt sowie andere Volksfeste, Straßenfeste oder Wochen- und Jahrmärkte benötigt werden.

§ 8

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden. Bei Werbeanlagen sind darüber hinaus die örtlichen Bau- oder Gestaltungsvorschriften einzuhalten,

2. vorhandene Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen.

Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die / der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr / ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen,

4. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit darin nicht mehr als 8 Fahrräder abgestellt werden können, diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung und wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht sind,
6. alle vorübergehenden - nicht länger als einen Tag dauernden - Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes wie z.B. die Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
7. Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volksfesten, städtischen Veranstaltungen, Umzügen und ähnlichem,

8. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Anlagen der Außenwerbung (z.B. Schilder), Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen, bauaufsichtlich zulässige Warenautomaten, Auslage- und Schaukästen, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen bis zu einem Flächenbedarf von 0,80 qm; 1,50 m Gehwegbreite muss mindestens erhalten bleiben.

In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen dürfen diese Anlagen bis zu 50 cm in den Straßenraum hineinragen.

Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen,

9. Verkaufswagen bei kurzfristigem Aufenthalt bis zu 10 Minuten an einem Standort.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt. Sofern eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 2) erteilt wird, werden die Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Springe von der hierfür zuständigen Behörde erhoben.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 65 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Springe vom 14. Juni 1983.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24. Juli 1978 außer Kraft.

31832 Springe, 27. September 2001

Stadt Springe

**gez.: Dr. Schwieger
Bürgermeister**

**gez.: Hons
Stadtdirektor**

Diese Satzung wurde am 14. November 2001 in der Neuen Deister-Zeitung und am 21. November 2001 in der Aktuellen Woche veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.